

Stuttgart.

Eingemeindungs-Vertrag.

Zwischen
der Stadtgemeinde Stuttgart

— einerseits —

und

der Stadtgemeinde Zuffenhausen

OU. Ludwigsburg — andererseits —

wird der nachstehende Eingemeindungsvertrag geschlossen.

§ 1

Eingemeindung

(1) Die Stadtgemeinde Zuffenhausen wird unter Ausscheidung aus dem Oberamtsbezirk Ludwigsburg mit der Stadtgemeinde Stuttgart vereinigt.

(2) Die Einwohner der beiden Gemeinden haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Bürger von Zuffenhausen werden mit der Vereinigung und ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr Bürger der Stadtgemeinde Stuttgart.

(3) Der neue Stadtteil erhält die Bezeichnung: Stuttgart-Zuffenhausen.

§ 2

Zeitpunkt

Die Vereinigung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Regelung durch das nach § 2 der Bezirksordnung zu der Vereinigung erforderliche Gesetz auf 1. April 1930.

§ 3

Rechtsnachfolge

Stuttgart wird Rechtsnachfolgerin von Zuffenhausen. Das gesamte Vermögen der Stadtgemeinde Zuffenhausen geht mit der Eingemeindung auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten von Zuffenhausen übernimmt.

§ 4

Markung Zuffenhausen

Die feitherige Markung der Stadtgemeinde Zuffenhausen besteht weiter, ohne daß jedoch Zuffenhausen eine Teilgemeinde im Sinne des 7. Abschnitts der G.D. vom 28. Juli 1908 bilden würde.

§ 5

Einführung des Stuttgarter Ortsrechts

(1) Sofern in diesem Vertrag nicht Ausnahmen bestimmt sind, erhalten die Ortsatzungen, Steuerordnungen und — vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen staatlichen Polizeibehörde — ortspolizeilichen Vorschriften der Stadtgemeinde Stuttgart in Stuttgart-Zuffenhausen mit dem Tage der Vereinigung Rechtswirklichkeit.

(2) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird nach Bedarf auf Grund allgemeiner Regelung Ausnahmen von dieser An-

wendung des Stuttgarter Ortsrechts in der Richtung machen, daß dieses nicht in allen Teilen oder nicht sofort in Zuffenhausen durchgeführt wird.

§ 6

Ausnahmen von den Steuerordnungen

1. Baulandsteuer.

a) Bis zum Ablauf des dritten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs wird die Baulandsteuer nur von Grundstücken erhoben, die in dem im anliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Vertrags bildet, blau umranderten Markungsteil liegen.

b) Für die Durchführung der Steuer, insbesondere für Veranlagung, Nachlaß und Befreiung werden die Stuttgarter Verwaltungsgrundsätze angewendet.

2. Einwohnersteuer.

Auch hier werden die Stuttgarter Verwaltungsgrundsätze angewendet.

3. Hundsteuer.

Die Hundsteuer wird bis zum Ablauf des zweiten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs zu den zurzeit in Zuffenhausen geltenden Sätzen erhoben. Von da an gilt die Stuttgarter Ordnung.

4. Wertzuwachssteuer.

Die Wertzuwachssteuer wird bis zum Ablauf des zweiten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs nach der jetzt bestehenden Zuffenhausener Satzung erhoben. Von da an gilt die Stuttgarter Ordnung.

§ 7

Ausnahmen von Ortsatzungen und ortspolizeilichen Vorschriften

1. Straßenpolizei.

Die ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Stuttgart über das Reinigen, Begießen und Bestreuen der Straßen vom 28. März 1923/3. April 1925 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Reinigung der Gehwege und Rändern bis zum Ablauf des fünften auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs durch die Straßenanlieger selbst geschieht und während dieser Zeit keine Reinigungsgebühren, auch nicht für die Reinigung der Fahrbahn, erhoben werden dürfen. Von da an gilt die Stuttgarter Ordnung.

2. Reinigung der Hausdolen.

Die ortspolizeiliche Vorschrift des städtischen Polizeiamts Stuttgart über die Reinigung der Hausdolen vom 19. November 1928 tritt nach Ablauf des fünften auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs in Kraft.

3. Straßenkostenbeiträge.

Grundsätzlich gelten die Stuttgarter Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Erhebung von Straßenkosten- und Anliegerbeiträgen im Stadtteil Stuttgart-Zuffenhausen muß je

gestaltet werden, daß dadurch die Bautätigkeit, insbesondere die in § 15 verabredete Entwicklung, nicht beeinträchtigt wird.

b) Der zweite Teil der Stuttgarter Ortsbauordnung über die Verpflichtung der Anlieger an öffentlichen Straßen und Plätzen tritt nach Ablauf des fünften auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahres in Kraft. Bis dahin gilt die Ruffenhäuser Satzung.

c) Für die Berechnung der Anliegerbeiträge gilt bezüglich der in § 7 der Stuttgarter Ortsbauordnung festgelegten Straßenflächen, wenn die Ersatzpflicht vor Ablauf des zehnten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahres eintritt, der § 7 der Ruffenhäuser Satzung (12 Meter Straßenbreite).

4. Dolanbeitrag.

Der Aufwand für den Neubau und die Unterhaltung der städtischen Entwässerungsanlagen darf bis zum Anschluß an die Zentralkäsanlage nicht in voller Höhe auf die Beitragspflichtigen abgewälzt werden. Die Ruffenhäuser Dolansatzung vom 23. Oktober 1912 gilt für den Stadtteil Ruffenhäuser bis zum Ablauf des zweiten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahres. Von da ab gilt mit nachfolgender Ausnahme die Stuttgarter Ordnung:

Die Gebührenordnung für die Abwasserbeseitigung vom 16. Mai 1925 mit etwaigen neuen oder ergänzenden Bestimmungen darf auch nach Uebervölbung des Feuerbachs und des Seegrabens erst eingeführt werden, wenn Ruffenhäuser an die Zentralkäsanlage angeschlossen ist.

5. Wochenmarkt.

Die in Ruffenhäuser bestehende Wochenmarktordnung bleibt bis auf weiteres aufrecht erhalten.

6. Gefrierfleischverkauf.

Die ortspolizeiliche Vorschrift des städtischen Polizeiamts Stuttgart über den Gefrierfleischverkauf vom 13. März 1926 mit den durch die Verordnung des Reichsernährungsministers über den Verkauf von zollfreiem Gefrierfleisch vom 24. April 1928 bedingten Bestimmungen tritt mit dem Tage der Eingemeindung in Kraft.

§ 8

Amtsverkehr

(1) Die Stadt Stuttgart wird dafür besorgt sein, daß den Einwohnern von Ruffenhäuser der Verkehr mit den städtischen Beamten erleichtert wird. Insbesondere wird die Stadt Stuttgart eine städtisch-kommunale Geschäftsstelle für den Stadtteil Ruffenhäuser unterhalten, die mit einem zur Unterschriftsbeglaubigung, zur Beurkundung von Grundstückskaufverträgen und zur Wahrnehmung ständesamtlicher Geschäfte berechtigten Ratschreiber zu besetzen ist.

(2) Bei dieser Geschäftsstelle ist Gelegenheit zur Bezahlung der städtischen Steuern zu geben.

(3) Die Stadt Stuttgart wird dafür eintreten, daß das Standesamt, das Grundbuchamt, das Vormundschafts- und Nachlassgericht in Ruffenhäuser verbleiben und eine örtliche Verwaltungsstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Stuttgart in Ruffenhäuser errichtet wird.

§ 9

Uebnahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Ruffenhäuser unter Wahrung ihrer erworbenen Rechte in ihren Dienst zu übernehmen.

(2) Falls der Uebertritt eine Verlegung der Wohnung im dienstlichen Interesse notwendig macht, ist Stuttgart

verpflichtet, Beiträge und Beihilfen zu den Umzugskosten mindestens nach den staatlichen Sätzen zu gewähren.

(3) Für die Besoldung und Entlohnung sämtlicher übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter gelten die gleiche Ortsklasse und die gleichen Anstellungsbedingungen wie für die entsprechenden Stuttgarter Bediensteten.

(4) Die Eingemeindung und die etwa damit zusammenhängende Einschränkung oder Auflösung von Dienststellen darf gegenüber Beamten keinen Grund zur Kündigung bilden.

§ 10

Beamte

(1) Die bisherigen Beamten von Ruffenhäuser haben eine Stelle im Dienst der Stadt Stuttgart anzunehmen, falls die Aufgaben, das Dienstverhältnis und die Versorgung ihrem bisherigen Amt gleichwertig sind.

(2) Dabei wird die in Ruffenhäuser bestehende Besoldungsordnung, die Einweisung der einzelnen Beamten in diese und ihr Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt.

(3) Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist dem Betroffenen unter entsprechender Anwendung der Personalabbauverordnung vom 29. Dezember 1923 ein Wartegeld zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn ein Beamter innerhalb 3 Jahren nach Uebertritt aus nicht in seiner Person liegenden Gründen abgebaut wird.

(4) Im Streitfalle entscheidet die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperchaftsverwaltung.

§ 11

Arbeiter

(1) Arbeitsmangel oder Stilllegung von städtischen Betrieben, die durch die Eingemeindung verursacht werden, dürfen nicht zur Entlassung der für hauswirtschaftliche Arbeiten eingestellten städtischen Arbeiter führen.

(2) Auf die Arbeiter, die zur Zeit der Eingemeindung im Dienst der Stadtgemeinde Ruffenhäuser tätig sind, wird die Ruheordnungsverordnung der Stadt Stuttgart angewendet. Soweit hierauf kein Anspruch auf Ruhegeld besteht, finden die Stuttgarter Grundätze über die Gewährung von Gratifikationen Anwendung.

§ 12

Versicherung

Die zur Zeit der Eingemeindung für städtische Bedienstete noch bestehenden, von der Stadtgemeinde Ruffenhäuser eingegangenen privaten Unfall-, Verunfallungs- und Haftpflichtversicherungen werden bis zur anderweitigen Verwendung des dadurch gedeckten Bediensteten weitergeführt. Bestehende Verträge werden auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

§ 13

Besetzung von Ruffenhäuser Dienststellen

Die nach der Eingemeindung in Ruffenhäuser noch gehaltenen Aemter und Dienststellen werden im Fall der Eignung in erster Linie durch die bisherigen Ruffenhäuser Beamten und Angestellten besetzt.

§ 14

Uebnahme von Einrichtungen

Stuttgart übernimmt mit der Eingemeindung die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art. Diese Einrichtungen sind, solange hierfür ein Bedarf ist, in gleicher Weise wie in Stuttgart selbst zu unterhalten, zu erhalten, auszubauen und fortzuentwickeln; namentlich sind die Straßen den gegenwärtigen und künftigen Verkehrsansprüchen gemäß herzustellen und zu unterhalten.

§ 15

Wohnungswesen

Stuttgart trifft alle Vorkehrungen, um den privaten, gemeinnützigen, gesellschaftlichen und gemeindlichen Wohnungsbau in Ruffenhäuser zu fördern. Insbesondere wird Stuttgart

a) durch die dort für Wohnungsbauzwecke vorhandenen oder noch zu schaffenden Einrichtungen die von Ruffenhäuser bereitgestellten, schon im städtischen Eigentum

befindlichen und hiezu geeigneten Grundstücke mit Wohnungen überbauen, deren Grundfläche und Ausstattung den im übrigen Stadtgebiet üblichen Anforderungen entspricht;

b) nach gechehener Vaulandumlegung in der „Höbdt“ dieses Gelände Zug um Zug mit der Bebauung aufschließen;

— Die zur nutzbaren Verwendung dieses Geländes erforderliche Durchführung der Stuttgarter Straßenbahnen durch die Ludwigsburger und Alexanderstraße wird Zuffenhausen durch die seinerzeit herbeizuführende Zustimmung des Verwaltungsrats des Elektrobahnenverbands Feuerbach—Ludwigsburg ermöglichten. —

c) dahin wirken, daß Anlagen, welche besonders lästige oder gesundheitschädliche Dämpfe oder Ausdünstungen entwickeln, auf Zuffenhausener Markung nur in den dafür schon vorgesehenen Industriegebieten „Spitalwald“ und „Salawiesen“ erstellt werden;

— Öffentliche Müllablagerung, Fäkalstoffverarbeitungs- und ähnliche Anlagen, sowie Fäkalstoffsammlgruben dürfen auf Zuffenhausener Markung nur zur Beseitigung der in Zuffenhausen selbst anfallenden Abfallstoffe errichtet werden. —

d) bei den Stuttgarter Straßenbahnen dafür eintreten, daß mit der Eingemeindung der Sechsminutenbetrieb in den Hauptverkehrszeiten eingerichtet wird;

— Für den Fall, daß der Elektrobahnenverband Feuerbach—Ludwigsburg zustimmt, soll der Durchgangsverkehr Lindenstraße — Friedrichswahl möglichst reich hergestellt werden. —

e) bei der Vergabung städtischer Wohnungen in Zuffenhausen dieselben Grundstücke anzuwenden wie im übrigen Stadtgebiet; vergl. jedoch § 19.

§ 16

Schlottwiese

Zur weiteren Aufschließung des Wohngebiets auf der Schlottwiese werden bis zum Ablauf des vierten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs die städtischen Gebäude Korntaler Straße Nr. 57, 57/1, 57/2, 71, 71/1 und 71/2 abgebrochen (vgl. auch § 43). Anstelle der wegfallenden Wohnungen führt Stuttgart die entsprechende Anzahl Neubauwohnungen auf.

§ 17

Erbbaurecht und Baudarlehen

(1) Stuttgart verpflichtet sich, Erbbauberechtigten, die von Zuffenhausen ein Erbbaurecht bestellt erhielten, das Erbbaugrundstück käuflich zu dem Preis zu überlassen, aus welchem den Erbbauberechtigten der Erbbauzins errechnet wird, sofern die Erbbauberechtigten bis zum Ablauf des dritten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs dies verlangen.

(2) Die Zins- und Tilgungsbedingungen der von der Stadt Zuffenhausen ausgegebenen Baudarlehen dürfen während ihrer Laufzeit nicht verschlechtert werden.

(3) Kommt ein Empfänger der von der Stadt Zuffenhausen gewährten Baudarlehen infolge einer unverschuldeten offensichtlichen wirtschaftlichen Notlage mit der Tilgung oder der Zinszahlung in Verzug, so ist ihm auf Anfordern durch möglichst weitgehende Stundung entgegenzukommen.

§ 18

Förderung des Wohnungsbaus

(1) Stuttgart wird in Zuffenhausen auch den privaten Wohnungsbau in gleichem Maße fördern wie in den übrigen Teilen Stuttgarts. Auch werden weiterhin Bauplätze im Wege des Erbbaurechts abgegeben, insbesondere an die Gemeinnützige Baugenossenschaft in Zuffenhausen.

(2) Der Erbbauzins soll nicht höher als auf 5 v. H. des zur Zeit der Ausgabe festgestellten Bodenpreises festgesetzt werden.

(3) Für Straßenkostenbeiträge bei Neubauten ist auf Antrag nach § 10 der Zuffenhausener Ortsbauordnung Teilzahlung einzuräumen.

§ 19

Vergabung von zwangsbewirtschafteten Wohnungen und mit öffentlichen Mitteln erstellten Neubauwohnungen

Während der Dauer der Wohnungszwangsbewirtschaftung werden die in Zuffenhausen freiverwendenden Altwohnungen und die mit öffentlichen Mitteln erstellten Neubauwohnungen nach den gleichen Grundätzen wie in Stuttgart bewirtschaftet; jedoch werden dabei die in Zuffenhausen wohnberechtigten Einwohner vor Stuttgarter Wohnberechtigten bevorzugt. Zu diesem Zweck werden nach den für Stuttgart geltenden Grundätzen Zuffenhausener Wohnungsfuchende in die für den Stadtteil Zuffenhausen noch drei Jahre lang fortzuführende Wohnungsliste eingetragen. Die so Vorgezeichneten gehen bei der Vergabung von in Zuffenhausen freiverwendenden Altwohnungen und der mit öffentlichen Mitteln erstellten Neubauwohnungen den Wohnungsfuchenden aus anderen Stadtteilen vor.

§ 20

Gemeinnützige Baugenossenschaft Zuffenhausen

(1) Die von der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Zuffenhausen e.G.m.b.H. in Zuffenhausen bei der Deutschen Wohnstätten-Hypothekbank und bei der Deutschen Bau- und Bodenkant Berlin aufgenommenen Darlehen in Höhe von 309 000 RM. werden von der Stadt Stuttgart abgelöst. An Stelle der Ablösung kann die Stadt Stuttgart während der Laufzeit dieser Darlehen der Baugenossenschaft einen Beitrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem wirklich zu leistenden Zins und dem Zins zahlen, der sich ergeben würde, wenn die Baudarlehen von der Württ. Wohnungskreditanstalt auf Grund des Wohnungsbürgschaftsgesetzes gegeben worden wären.

(2) Anlässlich der zwischen der Stadtgemeinde Stuttgart und der Baugenossenschaft hienach abzuschließenden Vereinbarung werden die zwischen der Baugenossenschaft und der Stadtgemeinde Zuffenhausen in dieser Beziehung bestehenden Vereinbarungen aufgelöst werden. Im übrigen wird die Baugenossenschaft nach dem Verhältnis ihres Umfangs in demselben Maße und mit denselben Mitteln von Stuttgart unterstützt wie die von ihr am meisten begünstigte Stuttgarter Baugenossenschaft.

(3) Stuttgart wird der Gemeinnützigen Baugenossenschaft während der drei ersten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahre im aufgeschlossenen Wohngebiet das zur Erstellung von Mietwohnungen in der bisher üblichen Ausstattung für ihre wohnungsfuchenden Genossenschaftler notwendige Siedlungsgelände zur Verfügung stellen. Die Ueberlassung geschieht jeweils nach Nachweis der Finanzierung des Bauvorhabens.

(4) Voraussetzung für alle diese Leistungen ist, daß die Stadtgemeinde wie bisher in der Baugenossenschaft vertreten bleibt und daß der § 66 Abs. 3 der Satzung vom 28. Mai 1927 nicht verändert wird.

§ 21

Altersheim

Das aufgehende Büchlerleigebäude wird bis zum Ablauf des zweiten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs in ein Altersheim für Zuffenhausener Einwohner umgewandelt.

§ 22

Realschule

(1) Die Realschule ist in dem Zeitpunkt zu einer Vollanstalt auszubauen, in dem ein Bedürfnis hierfür besteht. Dieses Bedürfnis wird anerkannt, wenn drei Jahre hintereinander mindestens 20 Schüler für eine VII. Klasse vorhanden waren.

(2) Der Förderklassenkomplex an der Volksschule ist nach Bedarf beizubehalten.

§ 23

Volksschulkassen

(1) Der freiwillige Beitrag zur Volksschulkasse von 2,50 RM. für den Schüler soll bis zum Ablauf des zehnten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs der

Volkschule in gleicher Höhe gewährt werden. Ist in Stuttgart der Kopffuß höher, so ist dieser zu zahlen.

(2) Für die Verwaltung der Lehr- und Lernmittel, des Schulgartens usw. ist eine besondere Geldentschädigung in mindestens der gleichen Höhe wie bisher an die Lernmittelverwalter zu zahlen. Die Uebernahme dieser Verwaltung in die entsprechende Stuttgarter Einrichtung bleibt vorbehalten.

§ 24

Schulspielplatz

Anlässlich der Baulandumlegung auf der „Hördt“ wird Stuttgart bestrebt sein, einen Spielplatz dort anzulegen. Gelingt dies nicht, so ist bis zum Ablauf des dritten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs für den Rosenjuchskomplex eine anderweitige Spielgelegenheit bereitzustellen.

§ 25

Ausbau von Straßen

(1) Gleichzeitig mit dem Bau der Straßenbahn durch den Elektrobahnenverband Feuerbach-Ludwigsburg nach Stammheim sind die Linden- und die Stammheimerstraße ortsbauplanmäßig auszubauen und mit einem den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Belag zu versehen.

(2) Die Schmieberdinger Straße bis zur Waldheimerstraße ist bis zum Ablauf des fünften auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs ebenso auszubauen.

§ 26

Straßenbeleuchtung

(1) Auf die Erweiterung der elektrischen Straßenbeleuchtung, insbesondere für die Geschäftstraßen, ist Bedacht zu nehmen.

(2) Die elektrische Straßenbeleuchtung ist mindestens auf die vom Gemeinderat Zuffenhausen vor dem 1. April 1929 beschlossenen Straßen auszudehnen.

§ 27

Umgehungsstraße

Stuttgart wird anstreben, daß zur Entlastung der Stuttgarter und Ludwigsburger Straße eine Umgehungsstraße für den Kraftwagenverkehr gebaut wird.

§ 28

Verbesserung des Feuerbachs. Abwasserklärung

(1) Spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs ist mit den Bauarbeiten zur Verbesserung des Laufs des Feuerbachs zu beginnen. Die Arbeiten sind von der Markungsgrenze gegen Feuerbach abwärts bis höchstens 150 Meter unterhalb der Eberhardstraße mit größter Beschleunigung und von dort ab bis zur Markungsgrenze Zagenhausen ununterbrochen durchzuführen. Auf die Ablösung eines der Stadtgemeinde Feuerbach zustehenden Wasserrechts ist hinzuwirken.

(2) Innerhalb des angebauten Stadtteils und entsprechend dem Fortschreiten der Besiedelung des übrigen Bachgebiets ist der Bach in geschlossenem Kanal zu führen.

(3) Gleichzeitig mit der Bachverbesserung ist die Kanalisation des unteren Stadtteils durchzuführen.

(4) Die Klärung der im Stadtteil Zuffenhausen anfallenden Abwässer erfolgt in der Stuttgarter Zentralkläranlage bei Mühlhausen. Der Anschluß an die Kläranlage ist bis zum Ablauf des sechsten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs herzustellen unter der Voraussetzung, daß inzwischen die Verständigung mit der Stadtgemeinde Feuerbach über deren Anschluß erfolgt ist.

(5) Die in Abs. 1 bis 4 enthaltenen Verpflichtungen der Stadtgemeinde Stuttgart treten nur in Kraft, wenn die kuppelgerichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, erteilt wird.

§ 29.

Einführung der Schwemmkanalisation

Mit dem Anschluß an die Zentralkläranlage in Mühlhausen führt Stuttgart nach Bedarf in Zuffenhausen die Schwemmkanalisation ein. Hierbei gelten die Stuttgarter Grundsätze.

§ 30

Verbesserung des Seegrabens

Stuttgart verpflichtet sich, den Lauf des Seegrabens von der Schmieberdinger Straße ab bis zur Unterführung bei der Hauptbahn nach Ludwigsburg bis zum Ablauf des zweiten auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs zu verbessern. Der Graben ist zu überwölben, soweit in der Nähe des Seegrabens Häuser gebaut sind oder gebaut werden.

§ 31

Gasversorgung

(1) Die Stuttgarter Gaspreise und die Stuttgarter Gasbezugsbestimmungen werden mit der Eingemeindung auch auf Zuffenhausen angewendet.

(2) Die Herstellung der Gasleitungen innerhalb der Gebäude in Zuffenhausen bleibt bis zum Ablauf des fünften auf die Eingemeindung folgenden Rechnungsjahrs den in Zuffenhausen ansässigen konzessionierten Installateuren überlassen. Für die Zulassung von Installateuren und für die Ausführung von Gasleitungen gelten die Stuttgarter Vorschriften.

§ 32

Wasserversorgung

(1) Stuttgart wird die für die Bedürfnisse von Zuffenhausen erforderliche Wasserzuleitung von Stuttgart her unter Anschluß an das Stuttgarter Rohrnetz alsbald nach der Eingemeindung durchführen.

(2) Von der Eingemeindung ab gilt der Stuttgarter Wasserzinstarif.

(3) Ebenso treten die sonstigen Stuttgarter Wasserabgabebedingungen, insbesondere diejenigen über die Entrichtung der Anschlußbeiträge, die technischen Vorschriften und die sonstigen allgemeinen Bedingungen mit dem Vollzug der Eingemeindung in Kraft. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Stuttgarter technischen Vorschriften nur bei Ausführung von Neuanlagen und bei wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen alsbald durchzuführen sind, während die Anpassung bereits bestehender Zuffenhausener Einrichtungen an die Stuttgarter technischen Vorschriften erst durchzuführen ist, wenn diese Anlagen wesentlich geändert oder erneuert werden.

§ 33

Elektrizitätsversorgung

Soweit elektrische Energie von der Stadt Stuttgart geliefert wird, gelten die Stuttgarter Bezugsbedingungen. Nach Ablauf der bestehenden Verträge mit der Redarwerke AG. geht die Versorgung von Zuffenhausen mit elektrischer Energie auf die Stadt Stuttgart über.

§ 34

Schlachthofzwang. Fleischbeschau

(1) Die gewerbsmäßigen Schlachtungen unterliegen bis zum 1. Januar 1935 nicht dem Schlachthofzwang.

(2) Dem Schlachthofzwang unterliegen bis 1. Januar 1935 auch nicht die Hauschlachtungen (§ 2 des Fleischbeschaugesetzes) von selbst aufgefütterten Schweinen, Ziegen und Ziegenböcken. Für diese Schlachtungen gelten im übrigen die für Stuttgarter Vororte erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Schlachtvieh-, Fleisch- und Tridimenschen wird bis 1. Januar 1935 in der seitigen Weise ausgeübt. Zuffenhausen bildet bis dahin einen selbständigen Schaubezirk; die gesamte Fleischbeschau untersteht von der Ein-

(2) Für Promenadefongerte reicht Stuttgart gemäß den Abmachungen mit den beteiligten Vereinen Zuschüsse.

(3) Öffentliche Vorführungen der Zuffenhausener Gesangs- und Musikvereine werden durch Gewährung von Zuschüssen entsprechend der bisherigen Übung unterstützt.

§ 45

Öffentliche Anlagen

Der Stadtpark und die der jetzigen Stadtgärtnerei unterstellten öffentlichen Anlagen, auch der alte Friedhof, sind dauernd pfleglich zu behandeln, insbesondere aber sind die Zugangswege zum Stadtpark in geeigneter Weise zu verbessern und die bestehenden Parkwege wie seither instand zu halten. Die Vergrößerung des Parks durch Hinzuziehung weiterer Waldabschnitte wird sich Stuttgart angelegen sein lassen.

§ 46

Vergabung von Arbeiten und Lieferungen

(1) Bei der Vergabung von städt. Arbeiten und Lieferungen im Stadtteil Zuffenhausen sind Gewerbetreibende, die ihre Hauptverlaffung in Zuffenhausen haben, insbesondere auch Kleinunternehmer bei gleicher Willigkeit und Zuverlässigkeit vorzugsweise vor anderen zu berücksichtigen.

(2) Diese Bestimmung soll auch für die Vergabung von Architektur- und Vermessungsarbeiten gelten.

§ 47

Arbeitsvermittlung

Die Arbeitskräfte für die im Stadtteil Zuffenhausen auszuführenden Arbeiten müssen in erster Linie bei der jeweiligen Zuffenhausener des Arbeitsamts Stuttgart angefordert werden.

§ 48

Deckung des Kanzleibedarfs

(1) Die Beschaffung der Bedarfsgegenstände für die in Zuffenhausen verbleibenden städtischen Betriebe und Anstalten geschieht vorzugsweise in Zuffenhausen, sofern die Zuffenhausener Geschäftsinhaber nach Leistung und Preis den Stuttgarter Angeboten zu entsprechen vermögen.

(2) Soweit zentrale Beschaffungseinrichtungen bestehen, ist den Gewerbetreibenden von Zuffenhausen die Beteiligung unter gleichen Bedingungen zu ermöglichen wie den übrigen Stuttgartern.

§ 49

Spar-Kassenwesen

Die städtische Spar- und Girokasse Stuttgart wird in Zuffenhausen eine Zweigstelle errichten.

§ 50

Übergangsbestimmungen

Die Stadtgemeinde Zuffenhausen verpflichtet sich, vom Tage des Abschlusses des Eingemeindungsvertrags ab ohne Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart weder unbewegliches Vermögen zu veräußern noch zu erwerben

auch keine anderen die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung bindende Verfügungen zu treffen.

§ 51

Vertretung von Zuffenhausen im Gemeinderat Stuttgart

Um für die Übergangszeit der Stadtgemeinde Zuffenhausen eine Vertretung im Stuttgarter Gemeinderat zu sichern, wird bestimmt, daß mit der Vereinigung der beiden Gemeinden zu der jetzigen Mitgliederzahl des Stuttgarter Gemeinderats vier für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Erneuerungswahl zu wählende vollberechtigte Mitglieder von Zuffenhausen hinzutreten. Die Wahl erfolgt, falls dieser Zeitabschnitt ein Jahr nicht übersteigt, durch den Zuffenhausener Gemeinderat aus seiner Mitte, wobei die Stärke der Mitgliedervereinigungen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen sind. Dauert jedoch diese Zeit mehr als ein Jahr, so erfolgt die Wahl durch die wahlberechtigten Einwohner der bisherigen Stadtgemeinde Zuffenhausen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl.

§ 52

Streitigkeiten

(1) Ueber Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus vorstehender Vereinbarung ergeben, entscheidet die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung.

(2) Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der ehemaligen Stadtgemeinde Zuffenhausen bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sind die dem Gemeinderat Stuttgart angehörenden in Zuffenhausen wohnhaften Mitglieder des Gemeinderats Stuttgart, und zwar je einzeln oder gemeinsam, berechtigt.

(3) Für den Fall, daß im Gemeinderat Stuttgart keine in Zuffenhausen wohnhaften Mitglieder vertreten sind, bestellt die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung einen Vertreter.

§ 53

Erzzerplatzvertrag

Der Erzzerplatzvertrag bleibt durch diese Abmachungen bis zu deren Rechtswirksamkeit unberührt. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags tritt der Erzzerplatzvertrag unbeschadet von oben § 43 Abs. 2 außer Kraft.

§ 54

Zeitrechnung

Erfolgt die Eingemeindung auf den 1. April eines Jahres, so gilt das mit diesem Tag beginnende Rechnungsjahr als erstes auf die Eingemeindung folgendes Rechnungsjahr. Erfolgt die Eingemeindung auf einen anderen Zeitpunkt, so gilt das zur Zeit der Eingemeindung laufende Rechnungsjahr nicht als erstes auf die Eingemeindung folgendes Rechnungsjahr.

§ 55

Begünstigung Dritter

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrags andere (natürliche oder juristische) Personen als die Vertragsparteien begünstigt werden, erwerben diese aus dem Vertrag keine Rechtsansprüche gegen die Vertragsparteien.

*

Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat am 15. Oktober 1929 den vorstehenden Vertrag genehmigt.

Der Gemeinderat der Stadt Zuffenhausen hat am 12. November 1929 den vorstehenden Vertrag genehmigt.

Stuttgart, den 29. November 1929

Namens der Stadtgemeinde
Stuttgart:

Kundenstutz

Zuffenhausen, den 4. Dezember 1929

Namens der Stadtgemeinde
Zuffenhausen:

Juten Kurog